

SPD Landesparteitag
30.03.2019

Landesvorstand
Org. 1

Ein-Jahres-Frist

§ 4

Kandidatinnen und Kandidaten für alle nach diesem Organisationsstatut zu wählenden Parteiämter müssen mindestens 1 Jahr Mitglied der Partei sein.

Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der vorherigen Zustimmung der nächsthöheren Parteiinstanz.

Satzungsänderung: Distriktsvorstände/Kreisvorstände

§ 8

- (1) Der Distriktsvorstand und die Revisoren/ Revisorinnen werden alle zwei Jahre in geheimer Abstimmung durch eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung des Distriktes gewählt. Der Distriktsvorstand führt die Geschäfte der Partei im Distrikt.

- (2) Der Distriktsvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassiererin oder dem Kassierer und einer von der Distriktsversammlung festzusetzenden Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf Beschluss der Distriktsversammlung können auch zwei Vorsitzende gewählt werden, unter denen jeweils eine Frau und ein Mann zu sein hat (Doppelspitze). Auf Beschluss der Distriktsversammlung können ~~auch~~ zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden, unter denen jeweils eine Frau und ein Mann zu sein hat. Von den Vorstandsmitgliedern soll jeweils eines verantwortlich sein für: Organisation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, ~~Frauenfragen~~Gleichstellung, ~~Seniorenbe-~~langefragen, ~~Jugendfragen~~ und Protokollführung. Für Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes gilt § 17 Abs. 3 u. 5 entsprechend.

Für Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes gelten § 11 Abs. 2 OrgSt der SPD sowie die Regelungen der Wahlordnung.

- ~~(2)~~(3) Der Distriktsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel, zumindest aber drei seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 12

- (1) Der Kreisvorstand und die Revisorinnen/ Revisoren werden alle zwei Jahre in geheimer Abstimmung durch die Kreisdelegiertenversammlung als Hauptversammlung des Kreises gewählt.

- (2) Der Kreisvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der KassiererIn oder dem Kassierer und einer von der Kreisdelegiertenversammlung festzusetzenden Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf Beschluss der Kreisdelegiertenversammlung können auch zwei oder oder drei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.

Von den Vorstandsmitgliedern soll jeweils eines verantwortlich sein für: Organisation, ~~Werbung~~ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Frauenfragen Gleichstellung, Jugendfragen, Arbeitnehmerbelange fragen, Seniorenbelange fragen und Protokollführung.

Für Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes gelten § 11 Abs. 2 OrgSt der SPD sowie die Regelungen der Wahlordnung.

Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte der Partei im Kreis. Der Kreis wird nach außen gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder seines Kreisvorstandes, von denen eines die oder der Kreisvorsitzende oder die oder der stellvertretende Kreisvorsitzende sein muss, vertreten.

Satzungsänderung: Antragsberechtigung

§ 10

Anträge der Distrikte an den Landesvorstand sind über den Kreisvorstand zu leiten. ~~Anträge an den Landesparteitag sind der Kreisdelegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei Ablehnung haben die Distrikte das Recht, ihren Antrag nach erneuter Beschlussfassung durch den Distriktsvorstand direkt dem Landesparteitag zuzuleiten.~~ Anträge der Distrikte an den Landesparteitag sind direkt dem Landesparteitag (Büro der Landesorganisation) zuzuleiten. Der Kreisvorstand ist über einen Antrag an den Landesparteitag zu informieren.

Der Landesparteitag

§ 19

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Landesorganisation. Er wird vom Landesvorstand ~~Vorstand~~ einberufen. Der Landesvorstand bestimmt den Termin des Landesparteitages.
- (2) Der Landesvorstand ~~Vorstand~~ muss den Landesparteitag innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn dies mindestens 100 Delegierte oder 3-drei Kreisvorstände ~~es~~ verlangen.

§ 25

(1) Der ~~Landesvorstand bestimmt den Termin des~~ ordentlichen Landesparteitag, welcher den Landesvorstand nach § 17 wählt (Wahl-Parteitag), es. ~~Er~~ ist den Kreisen, Distrikten und Arbeitsgemeinschaften mindestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin des Landesparteitages schriftlich bekannt zu machen. Als Dieschriftliche Bekanntmachung kann auch durch elektronische Zusendung Erfolgengilt auch die Mitteilung per E-Mail.

~~(1)~~(2) Der Landesparteitag ist mindestens 14 Tage vor seinem festgelegten Termin durch schriftliche Einladung einzuberufen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung der Einladung (Aufgabe zur Post) maßgeblich ist. Elektronische Zusendung ist möglich.

~~(2)~~(3) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind die Kreisdelegiertenversammlungen der Kreise, die Kreisvorstände der Kreise, der Landesvorstand der SPD, die Mitgliederversammlungen der Distrikte –sowie die Landesdelegiertenkonferenzen bzw. Landesvollversammlungen der Arbeitsgemeinschaften.

Anträge an den Landesparteitag sind mindestens 3 Wochen vor dem Landesparteitag schriftlich oder per E-Mail einzureichen, wobei für die Fristberechnung der Tag des Eingangs im Büro der Landesorganisation maßgeblich ist. Der Landesvorstand kann Anträge bis zu einer Woche vor dem Landesparteitag einreichen; § 17 Abs. 5 bleibt unberührt. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge sind für den jeweils nächsten Landesparteitag eingebracht. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Delegierten zuzuleiten.

~~(3)~~(4) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse der Landesparteitage sind zu protokollieren und auf der Internetseite der Hamburger SPD zu veröffentlichen. Ferner ist im Hamburger Kurs zu veröffentlichen, dass auf Anforderung die vollständigen Beschlüsse der Landesparteitage durch die Landesorganisation in Papierform zugesandt werden.

Satzungsänderung: Ersatzdelegierte

§ 15

- (1) [...].
- (2) Die Mandate sind auf die Distrikte nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl aufzuteilen. Die Ermittlung der Mitgliederzahl erfolgt anhand der Anzahl der ~~im maßgeblichen in dem der Wahl des Kreisvorstandes vorhergehenden Jahr~~Basisjahr abgerechneten Monatsbeiträge geteilt durch 12. Die Kreisdelegierten ~~und Ersatzdelegierten~~ werden ~~in einem Wahlgang~~ alle zwei Jahre von den Hauptversammlungen der Distrikte gewählt. Es können Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Hauptversammlung eines Distriktes bestimmt, ob und wie viele Ersatzdelegierte zu wählen sind, wobei die Anzahl der Ersatzdelegierten nicht mehr als die Hälfte der Anzahl der Delegierten betragen kann. Delegierte und Ersatzdelegierte sind in einem Wahlgang zu wählen. In einem ersten Wahlgang sind nur die Kandidaten und Kandidatinnen gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Quote schon für die Zahl der gewählten Delegierten eingehalten ist und Frauen und Männer in der Delegation eines jeden Distriktes mind. zu je 40 % vertreten sind. Ist ein Mitglied einer Delegation verhindert, so rückt der Ersatzdelegierte bzw. die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ersatzdelegierte, deren Nachrücken mit der Quotenvorgabe des § 11 Abs. 2 OrgSt der SPD unvereinbar wäre, bleiben außer Betracht. Für die Wahl gilt § 17 Abs. 5 der Organisationsstatuten der Hamburger Landesorganisation sowie § 8 Abs. 2 der Bundeswahlordnung entsprechend.

§ 20

- (1) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus: dem Vorstand, den Revisorinnen/ Revisoren der Landesorganisation, 350 Delegierten, die ~~nach der Zahl der abgerechneten Beiträge~~im Verhältnis der Mitgliederzahl auf die Kreise verteilt und alle zwei Jahre von den Hauptversammlungen der in den Distrikten ~~gewählt~~ gewählt werden.
Die Ermittlung der Mitgliederzahl je Kreis erfolgt anhand der Anzahl der in dem der Wahl des Landesvorstandes vorhergehenden Jahr abgerechneten Monatsbeiträge geteilt durch 12.

Die Verteilung der derart je Kreis ermittelten Delegierten auf die Distrikte des jeweiligen Kreises erfolgt entsprechend.

Bei Vorstandswahlen (Organisationswahlen) haben Vorstandsmitglieder und Revisorinnen/Revisoren kein Stimmrecht, sofern sie nicht gewählte Delegierte sind.

~~(1)~~(2) Es ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer in den Delegationen eines jeden Distrikts zu jeweils 40% vertreten sind. Es können Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Hauptversammlung eines Distriktes bestimmt, ob und wie viele Ersatzdelegierte zu wählen sind, wobei die Anzahl der Ersatzdelegierten nicht mehr als die Hälfte der Anzahl der Delegierten betragen kann. Delegierte und Ersatzdelegierte sind in einem Wahlgang zu wählen. In einem ersten Wahlgang sind nur die Kandidaten und Kandidatinnen gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben.

Ist ein Mitglied einer Delegation verhindert, so rückt der Ersatzdelegierte bzw. die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ersatzdelegierte, deren Nachrücken mit der Quotenvorgabe des § 11 Abs. 2 OrgSt der SPD unvereinbar wäre, bleiben außer Betracht.

Der Landesvorstand

§ 17

- (1) Der Landesvorstand und fünf Revisoren/ Revisorinnen werden alle zwei Jahre in geheimer Abstimmung vom Landesparteitag gewählt.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) der oder dem Landesvorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister/in,
 - d) 16 Beisitzerinnen und Beisitzern,
 - e) den Kreisvorsitzenden
 - f) einem Vertreter oder einer Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA),
 - g) einem Vertreter oder einer Vertreterin der Jungsozialisten,
 - h) einer Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF),
 - i) einem Vertreter oder einer Vertreterin der AG 60 plus.
- (3) Unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes insgesamt müssen Männer und Frauen mind. zu je 40 % vertreten sein. Unter den vier Vorsitzenden (der oder die Landesvorsitzende und die ~~beiden-drei~~ stellvertretenden Landesvorsitzenden) muss-müssen Männer und Frauen jedes Geschlecht jeweils mindestens-zweimal vertreten sein.
- (4) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt mittels Stimmzettel in zehn Wahlgängen hintereinander in der Reihenfolge der in Absatz 2 angegebenen Buchstaben a), b), c), e), f) d), g),h), i). Die Wahl der oder des Landesvorsitzenden und der stellvertretenden Landesvorsitzenden erfolgt in besonderen Wahlgängen (Einzelwahl). Der Landesparteitag kann beschließen, dass die stellvertretenden Landesvorsitzenden in einem gemeinsamen Wahlgang im Wege der Listenwahl gewählt werden.

Die einzelnen in Absatz 2 unter c) e) und g) aufgeführten Mitglieder des Landesvorstandes sind gewählt, wenn auf sie die Mehrheit der gültigen Stimmen entfällt.
- (5) Der amtierende Landesvorstand soll zwei Wochen vor dem Landesparteitag den Delegierten einen Vorschlag zur Wahl des Landesvorstandes unterbreiten.
- (6) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten nur gewählt, soweit die Quotenvorgabe des § 11 Abs. 2 OrgSt der SPD erfüllt werden. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60% gewählt., die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterre-

präsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

- (7) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Landesorganisation Hamburg.

Satzungsänderung: Anhang zum Statut

Anhang zum Statut

Verfahren für die Nominierung von ~~Kandidatinnen und Kandidaten~~Kandidierenden für den Senat und das Amt des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeisterkandidat oder die Bürgermeisterkandidatin Spitzenkandidat (~~Bürgermeisterkandidat~~) der SPD-Landesorganisation Hamburg wird vom Landesparteitag in geheimer Wahl gewählt. ~~Die Wahl gilt als Empfehlung.~~
2. Für die Senatsbildung (Neubildung, Um-bildung, Zeitpunkt und Umfang einschließlich Ausscheiden) ist allein der Bürgermeister vorschlagsberechtigt. Der Gesamtvorschlag bedarf in offener Abstimmung der Zustimmung des Landesparteitages. Änderungsanträge sind nicht zulässig. Die SPD-Bürgerschaftsfraktion soll entsprechend verfahren. Ist ein einzelnes Senatsmitglied nachzuwählen, so reicht die Nominierung nach den vorstehenden Regeln jedoch durch den Landesvorstand aus.
3. Die verfassungsrechtliche Stellung der Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft und die der Senatsmitglieder wird hierdurch nicht berührt.

Bestimmungen über die Auswahl und Aufstellung von Kandidierenden~~Kandidatinnen und Kandidaten~~ für das Europäische Parlament, den Bundestag, die Bürgerschaft, die Bezirksversammlungen und die Regionalausschüsse

Für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu Europa-, Bundestags-, Bürgerschafts- und Bezirksversammlungenwahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts.

I. Europawahl

Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Europäische Parlament sowie die jeweiligen Ersatzkandidatinnen und -kandidaten werden von einer Landesvertreterversammlung gewählt.

Wird eine Bundesliste aufgestellt, wählt die Vertreterversammlung die Hamburger Vertreter innen und Vertreter zur Bundesvertreterversammlung.

II.

Bundestagswahl

1.

a) Wahlkreise:

Die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt in den Wahlkreiskonferenzen. Der Landesvorstand beschließt nach Anhörung der Kreise, deren Gebiet ganz oder teilweise im Wahlkreis liegt, über den Schlüssel zur Aufstellung der Delegierten für die Wahlkreiskonferenzen in den Distrikten.

b) Landesliste:

Der Landesvorstand unterbreitet der Vertreterversammlung einen Vorschlag für die Landesliste. Diese Vorschlagsliste ist, und zwar alternierend: eine Frau, ein Mann, — beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin – durchgängig alternierend (im Wechsel von Frauen und Männern) aufzustellen; jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.

2. Für die Reihenfolge der Abstimmungen wird der Vorschlag des Landesvorstandes zugrunde gelegt.

3. Die Vertreterversammlung beschließt in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen über die Platzierung der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Landesliste (Abstimmung über jeden Platz).

4. Jede/r stimmberechtigte teilnehmende Delegierte kann vor Eintritt in die jeweilige Einzelabstimmung für jeden Listenplatz schriftlich weitere Personen vorschlagen.

5. Die in den Wahlkreisen Nominierten sollen beim Vorschlag des Landesvorstandes für die Landesliste vorrangig berücksichtigt werden.

6. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 7 (Einzelwahl) der Bundeswahlordnung.

7. Die Vertreterversammlung wählt vor Beginn der Wahlhandlung zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder, die gem. § 27 Ziff. 5 in Verbindung mit § 21 Ziff. 6 des Bundeswahlgesetzes eidesstattlich versichern, dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

8. Vom Wahlvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen.

III. Bürgerschaftswahl

A. Verfahren zur ~~Kandidatenaufstellung~~Kandidierendenaufstellung

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkreisliste werden in einer Mitgliederversammlung (Wahlkreisversammlung), die Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesliste in einer Vertreterversammlung gewählt.
2. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
3. Die an der Abstimmung teilnehmenden Personen müssen zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung zur Bürgerschaft wahlberechtigt gewesen sein; in einer Wahlkreisversammlung muss die Wahlberechtigung zusätzlich im Wahlkreis bestehen.
4. Jede an der Versammlung stimmberechtigt teilnehmende Person ist vorschlagsberechtigt. Vorschlagsberechtigt sind außerdem für die Wahlkreisliste der jeweilige Kreisvorstand im Benehmen mit den Distriktvorständen des Wahlkreises und für die Landesliste der Landesvorstand, deren Vorschläge für die Reihenfolge der Abstimmung zugrunde gelegt werden.
5. Den vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
6. Die Wahl von Personen in Blöcken, die nur als Ganze angenommen oder abgelehnt werden können, ist unzulässig.
7. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 7 (Einzelwahl) der Bundeswahlordnung.
8. Vor Beginn der Wahlhandlung wählt die Versammlung je zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder, die eidesstattlich versichern, dass die Anforderungen von § 24 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft beachtet worden sind, sowie für die Schriftführung.
9. Vom Wahlvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die Auskunft über die Erstellung der Wahlvorschläge, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der erschienenen Mitglieder gibt.

B. Aufstellung der Wahlkreislisten

Die vom Kreisvorstand im Benehmen mit den Distriktvorständen des Wahlkreises einzubringende Liste der Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge wird – beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin – durchgängig alternierend (im Wechsel von Frauen und Männern) alternierend aufgestellt; ~~jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.~~

Für die Reihenfolge der Abstimmung auf der Wahlkreisversammlung wird dieser Vorschlag zugrunde gelegt. Das Nähere können die Kreisdelegiertenversammlungen durch Beschluss regeln.

C. Aufstellung der Landesliste

1. Die an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen müssen unter den in A. 2 bis 4. Satz 1 genannten Voraussetzungen gewählt worden sein.
2. Der Landesvorstand unterbreitet der Vertreterversammlung eine Liste der Bürgerschaftskandidatinnen und -kandidaten, und zwar:
 - a) Für die Plätze 1, 2, 3, 11, 12, 13 sowie drei weitere vom Landesvorstand zu bestimmende Plätze ab Platz 40 der Liste.
 - b) Für die übrigen Plätze unterbreitet der Landesvorstand unter Berücksichtigung der Geschlechterquote einen Vorschlag für die Kandidatinnen und Kandidaten aus den Kreisen. Dabei erhält jeder Kreis einen Platz auf den Plätzen 4 – 10 der Liste. Das Vorschlagsrecht für die Plätze 14 und 15 steht den beiden nach Satz 4 zu bestimmenden, größten Kreisen zu. Ab Platz 16 der Liste orientiert sich der Vorschlag an der Mitgliederstärke, der Einwohnerzahl und den Wählerstimmen der letzten Bürgerschaftswahl der jeweiligen Kreise. Das Nähere bestimmt der Landesvorstand durch Geschäftsordnung.
 - c) Die Vorschlagsliste ist – beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin – durchgängig alternierend (im Wechsel von Frauen und Männern) aufzustellen.

3. Verfahren in den Kreisen

Die Kreise unterbreiten gemäß Ziff. 2b für die Landesliste Vorschläge. Die Vorschlagslisten sind durchgängig alternierend (im Wechsel von Frauen und Männern) aufzustellen; ~~jeder 5. Platz kann mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.~~ Das Verfahren über die Aufstellung der Kreisvorschlagslisten bestimmen die Kreise.

IV.

Wahl zur Bezirksversammlung

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkreisliste werden in einer Mitgliederversammlung (Wahlkreisversammlung), die Kandidatinnen und Kandidaten für die Bezirksliste

in einer Vertreterversammlung gewählt. Abweichend hiervon kann die Kreisdelegiertenversammlung beschließen, dass auch die Kandidatinnen und Kandidaten für die Bezirksliste in einer Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Die vom Kreisvorstand im Benehmen mit den Distrikten eingebrachten Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge für die Bezirksliste werden für die Beratung und Abstimmung in der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung fortlaufend von Nr. 1 bis Nr. ... einschließlich durchnummeriert.

~~Die Vorschlagsliste ist – beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin – durchgängig alternierend (im Wechsel von Frauen und Männern) aufzustellen. Die Vorschläge müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40% berücksichtigen. Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten vorschläge wird alternierend aufgestellt; jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.~~

3. Für die Reihenfolge der Abstimmung wird der Vorschlag des Kreisvorstandes zugrunde gelegt.
4. Die Entscheidung erfolgt für jeden einzelnen Listenplatz in einem geheimen Wahlgang.
5. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 7 (Einzelwahl) der Bundeswahlordnung.
6. Das Verfahren für die Aufstellung der Wahlkreislisten können die Kreisdelegiertenversammlungen durch Beschluss regeln.
7. Für das Aufstellungsverfahren zu den Bezirksversammlungen gelten im ~~übrigen~~ Übrigen die Ziff. III. A. 3., 4. Satz 1, 5., 6., 8. und 9. dieser Bestimmungen entsprechend.

V.

Regionalausschüsse

Die ~~Kandidierenden für die Position zugewählter Bürger und Bürgerinnen~~ ~~Kandidatinnen und Kandidaten~~ für die Regionalausschüsse werden von den beteiligten Distrikten im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand ausgewählt und der Bezirksversammlungsfraktion vorgeschlagen. Der Kreisvorstand soll dafür Sorge tragen, dass ~~die Grundsätze für die~~ eine gleiche MindestRepräsentation von Frauen und Männern beachtet werden. Für Auswahlverfahren gilt die Wahlordnung für die Bezirksversammlung entsprechend.

Satzungsänderung: Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für die Verhandlung des Landesparteitages

1. Der Landesparteitag wählt ein siebenköpfiges Präsidium, in dem jeder Kreis vertreten ist und für das jeder Kreis eine/n Delegierte/n vorzuschlagen hat. Bei Abwesenheit kann der entsprechende Kreis für den jeweiligen Landesparteitag einen Ersatzvorschlag machen.
2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit das Statut der Landesorganisation Hamburg keine andere Handhabung vorschreibt. Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Partei.
3. Zur Hilfe bei der Beratung des Landesparteitages wird eine Antragskommission gebildet. Sie besteht aus 11 Mitgliedern und wird vom Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Kreise sind dabei zu berücksichtigen. Die Antragskommission wählt sich ihre Sprecherin oder ihren Sprecher selbst. Die Antragskommission prüft, ob die zum Landesparteitag eingebrachten Anträge formal vollständig und richtig eingebracht sind und ob es zu diesen Anträgen bereits eine Beschlusslage der SPD gibt. Die Antragskommission unterbreitet dem Landesparteitag Beschlussvorschläge zu den zum Landesparteitag eingebrachten Anträgen. Die Beschlussvorschläge können Änderungen oder Ergänzungen der eingebrachten Anträge beinhalten. Die Beschlussvorschläge betreffen nur den Inhalt des Antrags, nicht aber seine Begründung. Bei ihrer Erörterung soll die Antragskommission (soweit erforderlich und möglich) die Position der SPD-Bürgerschaftsfraktion, der jeweiligen SPD-Bezirksfraktion, der zuständigen SPD-Mitglieder des Senats, der SPD-Bundestagsfraktion oder der SPD-Mitglieder im Europaparlament berücksichtigen und Rücksprache mit dem Antragsteller halten.
4. Anträge, die während des Landesparteitages eingebracht werden (Initiativanträge), bedürfen der Unterstützung von 30 stimmberechtigten Mitgliedern aus mindestens zwei Kreisen; sie werden behandelt, wenn der Parteitag dem zustimmt. Initiativanträge sollen aktuelle Themen

betreffen, die eine zeitnahe Beratung erfordern und daher auf einem späteren Landespartei-tag nicht (mehr) sinnvoll beraten werden können.

4.5. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt mit der Maßgabe, dass abwechselnd Männer und Frauen reden. Die Redezeit beträgt 10 Minuten, eine Veränderung erfolgt nur mit Zustimmung der Versammlung. Alle Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen. Mit Zustimmung des Redners bzw. der Rednerin dürfen Zwischenfragen gestellt werden.

5.6. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält außer der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt fünf Minuten. Während der Durchführung einer Abstimmung sind sie nicht zulässig. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem ein Redebeitrag für und einer gegen den Antrag erfolgt ist.

6. Anträge auf Schluss der Aussprache dürfen nur von Delegierten gestellt werden, die an der Aussprache nicht beteiligt waren. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss, jedoch vor der Abstimmung, zulässig.

Verfahren über die Abstimmung von Anträgen

Auf Landesparteitagen wird die Abstimmung von Anträgen nach folgendem Verfahren geregelt:

1. Liegt ein Antrag auf „Erledigung durch einen schon behandelten Antrag“ vor, so wird als nächstes über diesen Geschäftsordnungs-antrag abgestimmt.
2. Als nächstes erfolgt die Abstimmung über alle Änderungsanträge, wobei der Antrag mit der weitest gehenden Änderung jeweils als erster abgestimmt wird.
3. Anträge auf „Überweisung als Material“ sind unzulässig. Soll ein Antrag einem Adressaten zur Berücksichtigung oder Prüfung des Antragsinhalts überwiesen werden, ohne dass sich der Landesparteitag mit allen einzelnen Bestandteilen des Antrags identifizieren will, so ist dies durch einen gesondert abzustimmenden **Änderungsantrag** zur Eingangsformulierung des Antrages zum Ausdruck zu bringen (z.B.: Der Landesparteitag fordert die Bürgerschaftsfraktion auf zu prüfen, ob...)
4. Zuletzt wird über den ursprünglichen Antrag unter Einschluss der bereits angenommenen Änderungen abgestimmt.
5. Auf Wunsch der Antragsteller oder der Mehrheit der anwesenden Delegierten wird über einen Antrag in Teilen abgestimmt.

6. Wurde ein Antrag zweimal auf einen späteren Parteitag vertagt, so ist über diesen Antrag auf dem nächsten Parteitag vor allen anderen Anträgen zu beschließen.
7. Ist danach über mehrere Anträge zuerst zu beschließen, so richtet sich die Reihenfolge der Befassung und Beschlussfassung dieser Anträge nach dem Zeitpunkt des letzten Vertagungsbeschlusses. Eine weitere Vertagung ist nur mit Zustimmung des antragstellenden Kreises möglich.